

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

- Zeichen -
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Grenze des Änderungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - - - - - Baugrenze
 - ▨ private Verkehrsfläche
 - ▨ Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen u. Sträuchern wie Hasel, Schneeball, Hainbuche, Esche u. dergl. mit einer Anfangshöhe von 2 m u. einem Abstand zueinander von 1,5 m; entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist bis zur Bauabnahme eine 4-reihige Bepflanzung zu realisieren, der Pflanzabstand ist entsprechend zu verringern.

- MI Mischgebiet
 GE Gewerbegebiet
 gliedert nach § 1 Abs. (4) Nr. 2 BauNVO
 Unzul. 1-175 u.ä. unzulässig sind Anlagen z.B. Nr. 1-175 der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

- II Zahl der Vollgeschosse
 I Zahl der Vollgeschosse -zwingend-
 0,6 Grundflächenzahl
 0,5 Geschossflächenzahl
 o offene Bauweise
 △ offenen Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 ◁ Anbindung an die Erschließungsstraße

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB i.V. m. § 81 BauONW

- Zeichen-
 △ 18° - 35° Dachneigung
 ○ 0 - 18° Dachneigung
 Firstrichtung
 45° ± 3° Satteldach mit einer Neigung von 45° ± 3°

III. NACHRICHTLICHER HINWEIS

- Zeichen-
 - - - - - Geplante Grundstücksgrenze
- Text-
 - Die Durchführung von Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
 - "Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591281) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG)."

- Vor der Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung der im Plangebiet gelegenen Gewässer bzw. Gräben oder deren Ufer ist ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.
 (Die Planfestsetzungen und nachrichtlichen Darstellungen im übrigen einschließlich der Abstandsliste zum Abstands-erlaß NW als Bestandteil der rechtskräftigen Planung bleiben unberührt.)

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- 1) § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- 2) §§ 1, 2, 3, 4, 8-13, 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- 3) § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419; Ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)
- 4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der BaunVO vom 23.1.1990 (BGBl. S. 127)
- 5) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
- 6) §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S.141 / SGV NW 2023)

V. ÄNDERUNGSVERFAHREN

1) Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 12.6.1990 gem. § 2 Abs.1 i.V.mit Abs. 4 BauGB beschlossen.

Everswinkel, den 27.5.1991
 Goll (Poll) Bürgermeister
 Hein (Hein) Ratsmitglied
 Blömker (Blömker) Schriftführer

2) Der Änderungsplan einschl. Begründung hat lt. Ratsbeschluß vom 30.10.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, in der Zeit vom 26.11.1990 bis 27.12.1990 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 16.11.1990 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 55 - ortsüblich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 27.5.1991
 Goll (Walter) - Gemeindedirektor -

3) Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB am 5.3.1991 als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde auch die Begründung vom 13.11.1990 beschlossen.

Everswinkel, den 27.5.1991
 Goll (Poll) Bürgermeister
 Klösters (Klöstere) Ratsmitglied
 Blömker (Blömker) Schriftführer

4) Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Lt. Verfügung vom 05. SEP. 1991 -Az: 35.27-5205-25/91- wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident
 Pavenau Oberregierungsbaurat

5) Dieser Änderungsplan wurde im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 11.10.1991 -Ausgabe Nr. 42 - gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.

Walter -Walter- Gemeindedirektor
 Der Gemeindedirektor -Bauamt- I.A. Sörries-Wendling (Sörries-Wendling)

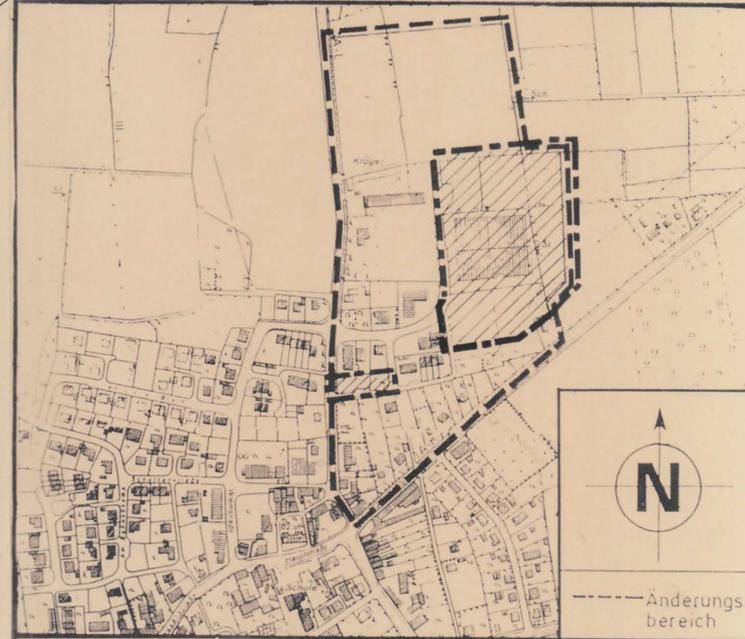
GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN Nr.8

"Alverskirchen Nord-Ost"

13.Änderung

M. 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000